

- **Anträge**



Fristgerecht eingereichte Anträge:

S1 Satzungsantrag

L1 Leitantrag

„Demokratie stärken – Sozialstaat bewahren“

R1 Resolution

*„Leistungsfähigkeit der Pflegeversicherung sicherstellen,
Finanzierung von Pflege reformieren und pflegende Angehörige
entlasten“*

A1 Antrag 1

*„Gesellschaftliche Teilhabe für alle sichern –
Wohlstand neu denken“*

A2 Antrag 2

„Energiewende und Klimaschutz – sozial gerecht!“

A3 Antrag 3

*„Klimaschutz ist Solidarität – unser Beitrag als
AWO in Württemberg“*

A4 Antrag 4

„Mindestbeitrag Mitgliedschaft“

A5 Antrag 5

„Mitgliedschaften Jugendwerk“



**32. ordentliche Bezirkskonferenz
der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e. V.
am 17.05.2025 in Heidenheim**

Antrag Nr. S1

Antragsteller: **Bezirksvorstand**

Adressat: **Bezirkskonferenz**

Thema: **Strukturentwicklung Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e. V.**
▪ **Übergang ins Präsidiumsmodell und**
▪ **Beschluss neuer Satzung**

Antrag:

Die 32. ordentliche Bezirkskonferenz beschließt den Übergang ins Präsidiumsmodell.

Die 32. ordentliche Bezirkskonferenz beschließt dazu die in diesem Antrag enthaltene Satzung.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

32. ordentliche Bezirkskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Würtemberg e. V. am 17.05.2025 in Heidenheim

Resolution Nr. S1

Antragsteller: **Bezirksvorstand**

Thema: **Beschlussfassung über neue Satzung
AWO Bezirksverband Würtemberg e. V.**

6 **§ 1 Name und Sitz**

7

8 (1) Der Verein führt den Namen
9 **Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Würtemberg e. V.**

10

11 (2) Die Kurzbezeichnung lautet AWO Bezirksverband Würtemberg e. V.

12

13 (3) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart
14 eingetragen.

15

16 (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich über die Regierungsbezirke Tübingen und Stuttgart.

17

18 (5) Der Verein ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

19

20 (6) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

21

22

23 **§ 2 Zweck**

24

25 (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne
26 des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51ff. AO).

27

28 (2) Zweck des Vereins ist die Förderung

29 • des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien
30 Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und
31 Anstalten,

32 • der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO,

33

34 • der Jugend- und Altenhilfe,

35 • der Gleichberechtigung der Geschlechter,

36 • der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und
37 Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs-
38 und Katastrophenopfer; Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer
39 geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden,

40 • des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,

41 • der Völkerverständigung,

- 42 • der Entwicklungszusammenarbeit,
- 43 • die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- 44 sowie
- 45 • die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses
- 46 Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen
- 47 staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt
- 48 sind.
- 49 • die Förderung wohngemeinnütziger Zwecke gemäß §52 Absatz (2) Satz 1 Nr. 27 AO.
- 50
- 51 (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- 52 • vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeiten auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der
- 53 Jugendhilfe und des Gesundheitswesens,
- 54 • Betrieb von Pflegeeinrichtungen und Seniorenwohnanlagen,
- 55 • Entwicklung neuer Wohnformen im Bereich der Altenhilfe,
- 56 • Betrieb von Kindertagesstätten und Kinderkrippen,
- 57 • Förderung von verschiedenen Formen des Engagements (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe,
- 58 Förderung des Ehrenamts, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste),
- 59 • Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit,
- 60 • Förderung der Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe,
- 61 • Förderung der Integration von Zugewanderten und Geflüchteten durch Förderung von
- 62 Selbsthilfe, Beratung, Kursen und Bildungsangeboten sowie von sozialer Gruppenarbeit,
- 63 • Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege,
- 64 • Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
- 65 • Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege; Anregungen von und
- 66 Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Mitarbeit in Ausschüssen, Förderung
- 67 wissenschaftlicher Forschung,
- 68 • Teilnahme an Konferenzen, Tagungen,
- 69 • Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden
- 70 und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene,
- 71 • Förderung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e. V.,
- 72 • Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere die Förderung von AWO
- 73 International e. V. und des internationalen Arbeiterhilfswerks Solidar,
- 74 • Katastrophenhilfe,
- 75 • Öffentlichkeitsarbeit,
- 76 • Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und
- 77 Darlehen,
- 78 • Spenden an andere gemeinnützige Organisationen,
- 79 • Förderung des politischen Verantwortungsbewusstseins und die Diskussion politischer Fragen
- 80 in „geistiger“ Offenheit durch Beteiligung und Veranstaltung von/an Aktionen, die sich mit den
- 81 demokratischen Grundprinzipien, wie etwa der Gewaltenteilung, dem
- 82 Mehrparteiensystem/Föderalismus und einer abwehrbereiten Demokratie und Beteiligung
- 83 befassen,
- 84 • Entwicklung von Angeboten besonderer Wohnformen für einkommensschwache Menschen.
- 85
- 86 (4) Der Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke insbesondere durch planmäßiges
- 87 Zusammenwirken im Sinne von § 57 Abs. 3 AO mit anderen zum Unternehmensverband des AWO
- 88 Bezirksverband Württemberg e.V. gehörenden Unternehmen sowie mit den in der Anlage zur
- 89 Satzung genannten Kooperationspartnern, welche die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO

90 erfüllen, verwirklichen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft auch weitere Kooperationen im Sinne
91 eines planmäßigen Zusammenwirkens mit anderen als den genannten Körperschaften eingehen,
92 sofern diese die Voraussetzungen des §§ 51 bis 68 AO erfüllen.

93
94 Hierbei erfolgt das planmäßige Zusammenwirken zum einen bei der Erbringung und zum anderen
95 bei der Inanspruchnahme von Leistungen wie z.B. Dienstleistungen der zentralen Verwaltung (z.B.
96 EDV-Dienstleistungen, Personalmanagement inkl. Lohnbuchhaltung und Finanzbuchhaltung),
97 Bildungsdienstleistungen, Nutzungsüberlassungen und Vermietungen von Räumlichkeiten.
98

- 99 (5) Der Verein darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Satzungszweck unmittelbar zu
100 dienen geeignet sind. Insbesondere kann sie zu diesem Zweck auch öffentlich-rechtliche
101 Körperschaften innerhalb des Verbandsgebiets i.S.d. § 1 Abs. 4 beliefern und versorgen.
102
103

104 **§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung**

105

- 106 (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein
107 kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO
108 bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
109
110 (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder
111 erhalten, abgesehen von etwaigen, für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten
112 Zuschüsse, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres
113 Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
114
115 (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch
116 unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
117
118 (4) Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter
119 Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., die es
120 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
121
122

123 **§ 4 Mitgliedschaft**

124

- 125 (1) Mitglieder des Bezirksverbands sind die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt seines
126 Verbandsgebiets.
127
128 (2) Wo Kreisverbände nicht gebildet sind, gehören die Ortsvereine dem Bezirksverband als Mitglieder
129 an.
130
131 (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bezirksausschuss auf schriftlichen Antrag hin.
132
133 (4) Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs.
134
135 (5) Für die Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen, den Austritt sowie Ausschluss oder die
136 Suspendierung gelten die Regelungen des Verbandsstatuts der AWO.
137
138

139 **§ 5 Korporative Mitgliedschaft**

- 140
- 141 (1) Vereinigungen mit sozialen Aufgaben, die im Verbandsgebiet tätig sind und hier ihren Sitz haben,
142 können sich als korporatives Mitglied dem Bezirksverband anschließen.
- 143
- 144 (2) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Bezirksausschuss.
- 145
- 146 (3) Korporative Mitglieder üben ihre Rechte aus der Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied
147 ihrer Vereinigung aus und haben das Recht zur Teilnahme an den Bezirkskonferenzen.
- 148
- 149 (4) Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum
150 Jahresende schriftlich gekündigt werden.
- 151
- 152 (5) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für korporative Mitglieder wird besonders vereinbart.
- 153
- 154 (6) Es gilt die vom Bundesausschuss der AWO beschlossene Richtlinie zur korporativen Mitgliedschaft
155 in der Arbeiterwohlfahrt.

157 **§ 6 Jugendwerk**

- 159
- 160 (1) Für das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e. V. gilt dessen Satzung.
- 161
- 162 (2) Für die Förderung des Bezirksjugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen
163 Möglichkeiten vom Präsidium festgelegt
- 164
- 165 (3) Das Präsidium ist zur Aufsicht gegenüber dem Bezirksjugendwerk berechtigt. Dafür gelten die
166 Regelungen des Verbandsstatuts der AWO.
- 167
- 168 (4) Die*der Revisor*innen des Bezirksverbands sind berechtigt, die Prüfung des Bezirksjugendwerks
169 gemeinsam mit dessen Revisor*innen durchzuführen.

171 **§ 7 Organe**

173 Organe des Bezirksverbands sind:

- 175 • die Bezirkskonferenz
- 176 • der Bezirksausschuss
- 177 • das Präsidium
- 178 • der Vorstand nach § 26 BGB (im Weiteren „Vorstand“ genannt).

179 Bei der Besetzung der Organe sollen alle Geschlechter angemessen vertreten sein.

183 **§ 8 Bezirkskonferenz**

- 184
- 185 (1) Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus den
 - 186 • Mitgliedern des Präsidiums,
 - 187 • von den Kreisverbänden gewählten Delegierten,
 - 188 • von den Ortsvereinen gem. § 4 Abs. 2 gewählten Delegierten,

- 189 • drei Delegierten des Bezirksjugendwerks sowie
190 • je 1 Vertreter*in je korporativem Mitglied.

191

192 An der Bezirkskonferenz nehmen die Revision sowie der Vorstand beratend ohne Stimmrecht teil.

193

194 Die Zahl der auf die Ortsvereine gem. §4 Abs. 2 und die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird
195 nach der Zahl der Mitglieder vom Bezirksausschuss festgesetzt. Alle Geschlechter sollen bei den
196 Delegierten angemessen vertreten sein. Frauen sollen zu mindestens 40 Prozent vertreten sein,
197 wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist. Für die Berechnung der
198 Delegiertenzahlen sind alle persönlichen Mitglieder der Ortsvereine gem. §4 Abs. 2 und der
199 Kreisverbände zu berücksichtigen, die den Mindestbeitrag zahlen, auf Grundlage der in der
200 zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung des AWO Bundesverbandes erfassten Mitglieder zu
201 einem Stichtag, der max. 18 Monate vor der Bezirkskonferenz liegt. In der Berechnung der
202 Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf Bundesebene
203 beschlossenen Befreiungstatbestands keinen Beitrag zahlen. Personen in der Familienmitgliedschaft
204 sowie Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung ebenfalls einzubeziehen. Zusätzlich zu den
205 oben genannten Delegierten werden Grundmandate vergeben: je Ortsverein gem. §4 Abs. 2 wird
206 ein Grundmandat vergeben und je Kreisverband werden drei Grundmandate vergeben. Delegierte
207 müssen Mitglied der AWO sein.

208

209 (2) Die Bezirkskonferenz wird im Abstand von vier Jahren jeweils rechtzeitig vor der Bundeskonferenz
210 abgehalten.

211

212 (3) In besonderen Fällen kann eine außerordentliche Bezirkskonferenz einberufen werden. Sie ist
213 einzuberufen, wenn ein Drittel der Kreisverbände und der als Mitglieder gem. § 4 Abs. 2
214 aufgenommenen Ortsvereine oder das Präsidium es verlangen. Der AWO Bundesverband ist zur
215 Einberufung einer außerordentlichen Bezirkskonferenz berechtigt.

216

217 (4) Das Präsidium legt den Termin der Bezirkskonferenz fest. Die Teilnahmeberechtigten gem. Abs. 1
218 sind mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.
219 Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Absendung maßgebend.

220

221 (5) Die Bezirkskonferenz kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, das heißt ohne
222 Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort abgehalten werden. In der Regel ist eine
223 Präsenzveranstaltung durchzuführen. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller
224 Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die
225 Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
226 Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die
227 Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.

228

229 Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Veranstaltung (Hybridversammlung) ist
230 möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der
231 Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer
232 Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der
233 elektronischen Kommunikation auszuüben.

234

235 Das einladende Gremium entscheidet über die Art der Durchführung der Bezirkskonferenz oder der
236 außerordentlichen Bezirkskonferenz. Die Entscheidung ist in der Einladung mitzuteilen.

237

- 238 (6) Die Bezirkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Wahlen finden auf Grundlage
239 dieser Wahlordnung statt. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang
240 der*diejenige gewählt ist, der*die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 241
- 242 (7) Die Aufgaben der Bezirkskonferenz sind:
- 243 • Entgegennahme der Geschäfts- und Prüfungsberichte
- 244 • Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums
- 245 • Wahl des Präsidiums
- 246 • Wahl der Revision
- 247 • Wahl der Schiedskommission
- 248 • Beschlussfassung über Anträge
- 249 • Wahl der Delegierten zur Bundeskonferenz
- 250 • Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
- 251 • Beschlussfassung über den Verteilungsschlüssel der Mitgliedsbeiträge im Bereich des
252 Bezirksverbands
- 253 • Beschlussfassungen über den Austritt als Mitglied des Bundesverbands sowie die Auflösung des
254 Bezirksverbands
- 255
- 256 (8) Beschlüsse der Bezirkskonferenz werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen
257 können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 258
- 259 Die Beisitzer*innen im Präsidium und die Delegierten zur Bundeskonferenz können per Listenwahl
260 in der Reihenfolge der auf sie insgesamt entfallenen und gültigen Stimmen (relative
261 Stimmenmehrheit) gewählt werden. Kandidierende aber nicht gewählte Delegierte rücken bei
262 Ausfall eines gewählten Delegierten in der Reihenfolge der Stimmenanzahl nach.
- 263
- 264 (9) Bezirkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig,
265 wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten teilnehmen.
- 266
- 267 Die Beschlussfassung über den Austritt aus dem AWO Bundesverband e.V. oder die Auflösung des
268 Bezirksverbands kann nur auf einer Bezirkskonferenz beschlossen werden, an der mindestens zwei
269 Drittel stimmberechtigten Delegierten teilnehmen und die ausschließlich zu diesem Zweck
270 einberufen wurde. Der Beschluss kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden
271 Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt geheim.
- 272
- 273 Im Falle einer Beschlussunfähigkeit gem. Satz 1 und Satz 2 gilt: Ist eine Bezirkskonferenz nicht
274 beschlussfähig, ist sie mit einer Frist von vier Wochen erneut einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht
275 auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig und entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der
276 Teilnehmenden. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 277
- 278 (10) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich abweichend geregelt ist, gilt:
- 279
- 280 Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des AWO Bundesverbandes. Vor jeder
281 Satzungsänderung ist der AWO Bundesverband anzuhören. Nach der Satzungsänderung ist die
282 Genehmigung des AWO-Bundesverbands einzuholen. Der AWO-Bundesverband kann einer
283 Genehmigung innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Anfrage widersprechen und hat dies
284 innerhalb von weiteren 4 Wochen zu begründen. Macht der AWO-Bundesverband von seinem
285 Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Satzung nach Ablauf der ersten Frist als genehmigt.

286
287 (11) Die Delegierten zur nächsthöheren Gliederung, insbesondere der Bundeskonferenz, werden auf
288 einer ordentlichen Bezirkskonferenz gewählt und bleiben bis zur nächsten ordentlichen
289 Bezirkskonferenz im Amt. Sollte eine rechtzeitige Neubestellung der Delegierten zu einer
290 Versammlung der nächsthöheren Gliederung unmöglich sein, können die zuletzt bestellten
291 Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neubestellung ihr Amt auch auf der nächsten Versammlung
292 der nächsthöheren Gliederung wahrnehmen.
293 Es ist mit der Delegiertenfunktion unvereinbar, wenn auf derselben oder übergeordneten
294 Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten
295 Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis
296 besteht.

297 (12) Über die Beschlüsse der Bezirkskonferenz ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von einem/einer
298 Vorsitzenden des Präsidiums oder einer/einem der Stellvertreter*in zu unterzeichnen.

300 301 § 9 Bezirksausschuss

- 302
303 (1) Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus:
304 • dem Präsidium;
305 • den ehrenamtlichen Vorsitzenden bzw. Präsidiumsvorsitzenden der Ortsvereine gem.
306 §4 Abs. 2 und der Mitglieds-Kreisverbände oder deren Vertreter*innen;
307 • der*dem Vorsitzenden des Bezirksjugendwerks oder deren*dessen Stellvertreter*in und
308 einem*einer weiteren Vertreter*in;
309 • je 1 Vertreter*in je korporativem Mitglied;
310 • den hauptamtlichen Geschäftsführungen der Gliederungen und deren Unternehmen mit
311 beratender Stimme;
312 • dem Vorstand mit beratender Stimme.
- 313
314 (2) Der Bezirksausschuss ist mindestens zweimal jährlich vom Präsidium einzuberufen. Auf Verlangen
315 eines Drittels der Mitglieder des Bezirksausschusses muss das Präsidium den Bezirksausschuss
316 einberufen. Jeder Bezirkskonferenz soll eine Bezirksausschusssitzung zur Vorbereitung
317 vorausgehen.
- 318
319 Die Teilnahmeberechtigten gem. Abs. 1 sind mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe
320 der Tagesordnung in Textform einzuladen. Für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Absendung
321 maßgebend.
- 322
323 (3) Die Bezirksausschusssitzung kann als Präsenzsitzung, als virtuelle Sitzung oder in hybrider Form
324 abgehalten werden. Dem Präsidium obliegt die Entscheidung über die Durchführung der
325 Bezirksausschusssitzung. Die Entscheidung ist in der Einladung zur Bezirksausschusssitzung
326 mitzuteilen.
- 327
328 (4) Der Bezirksausschuss unterstützt die Arbeit des Präsidiums und des Bezirksjugendwerks und nimmt
329 deren Berichte regelmäßig entgegen. Er berät das Präsidium in allen wichtigen Fragen der
330 Entwicklung des Bezirksverbands. Er legt den Delegiertenschlüssel gem. § 8 für die Bezirkskonferenz
331 fest.
- 332
333 (5) Der Bezirksausschuss beschließt, soweit nicht die Bezirkskonferenz zuständig ist, über:
334 • Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Bezirksverbands

- 335 • Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber dem Land und den kommunalen
 336 Spitzenverbänden.

337
 338 (6) Der Bezirksausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden

- 339 • eine*r stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums
- 340 • eines*r Beisitzers*in im Präsidium,
- 341 • eines*r Mitglieds der Revisionskommission und/oder
- 342 • eines*r Mitglieds des Schiedsgerichts

343 ein Ersatzmitglied für die restliche Amts dauer der*des Ausgeschiedenen zu wählen.

344
 345 (7) Die Beschlüsse des Bezirksausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung
 346 oder Beschlüsse der Bezirkskonferenz nichts anderes vorgeben. Sie sind schriftlich niederzulegen
 347 und von einem/einer Vorsitzenden des Präsidiums oder einer*einem Stellvertreter*in zu
 348 unterzeichnen.

350 § 10 Präsidium

351 (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus

- 352 • ein bis zwei Vorsitzenden; bei zwei Vorsitzenden müssen diese- unterschiedlichen Geschlechts
 353 sein,
- 354 • drei bis vier stellvertretenden Vorsitzenden, so dass die Gesamtzahl aus Vorsitzenden und
 355 stellvertretenden Vorsitzenden insgesamt fünf beträgt,
- 356 • sechs oder acht Beisitzer*innen

357
 358 (2) Das Präsidium wird von der Bezirkskonferenz gewählt. Es bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer
 359 gültigen Neuwahl im Amt. Alle Geschlechter sollen im Präsidium angemessen vertreten sein. Der
 360 Anteil an Frauen soll mindestens 40% betragen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen
 361 vorhanden ist.

362 Scheidet zwischen zwei Bezirkskonferenzen eine/ein Vorsitzende*r des Präsidiums aus, ist zu einer
 363 außerordentlichen Bezirkskonferenz einzuladen, bei der für die restliche Amts dauer eine Nachwahl
 364 zum Vorsitz stattfindet.

365 Scheidet zwischen zwei Bezirkskonferenzen ein*e stellvertretende*r Vorsitzende/r des Präsidiums
 366 aus, ist die Position durch Wahl im Bezirksausschuss nachzubesetzen.

367 Scheidet zwischen zwei Bezirkskonferenzen ein*e Beisitzer*in im Präsidium aus, so bedarf es nicht
 368 zwangsläufig einer Ergänzung des Präsidiums.

369
 370 Hauptamtliche Mitarbeiter*innen des Bezirksverbands und der Unternehmen, an denen er beteiligt
 371 ist, sowie der zum Bezirksverband gehörenden Gliederungen, sind nicht wählbar in das Präsidium
 372 des Bezirksverbands.

373
 374 (3) Der hauptamtliche Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums und des Präsidialausschusses
 375 mit beratender Stimme teil.

376
 377 (4) Der*die Vorsitzende/n des Präsidiums und seine*ihrer Stellvertreter*innen bilden den
 378 Präsidialausschuss. Das Präsidium regelt die Aufgaben des Präsidialausschusses in der
 379 Geschäftsordnung des Präsidiums. Der Präsidialausschuss ist nicht Organ des Vereins. Er ist u.a. in
 380 Abstimmung mit dem Vorstand für die Vorbereitung der Sitzungen des Präsidiums zuständig und

385 entscheidet in dringenden Eilfällen in Abstimmung mit dem Vorstand. Diese Entscheidungen sind
 386 im Nachhinein gegenüber dem Präsidium zu begründen und zu bestätigen. Näheres regelt die
 387 Geschäftsordnung des Präsidiums.

388

389 (5) Das Präsidium trägt im Rahmen der ihm durch Satzung und Geschäftsordnung übertragenen
 390 Kompetenzen die strategische Verantwortung für den Bezirksverband. Es ist zuständig für die
 391 politische, insbesondere sozialpolitische und verbandliche Willensbildung.

392

393 (6) Darüber hinaus liegen in der Zuständigkeit des Präsidiums:

394

- 395 • die Aufsicht über den Vorstand; dies umfasst neben der Zustimmung zur Ausrichtung der
 396 Tochterunternehmen insbesondere die vorherige Einwilligung zum Wirtschaftsplan
 397 (einschließlich der mittel- und langfristigen Finanzplanung, der Liquiditäts- und
 398 Investitionsplanung, des Stellenplans), die Entlastung des Vorstands, den Erlass einer
 399 Geschäftsordnung für den Vorstand sowie die Entgegennahme des vierteljährlich zu
 400 erstellenden Berichts des Vorstands sowie der jährlichen Prüfberichte der Wirtschaftsprüfer,
- 401 • die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie den Abschluss, Änderung und
 402 die Beendigung von Anstellungsverträgen mit dem Vorstand,
- 403 • die Besetzung der Aufsichtsgremien der AWO Württemberg, insbes. der
 404 Gesellschaftervertreter. Das Präsidium wählt aus seiner Mitte die vorzuschlagenden
 405 Vertreter*innen für die Aufsichtsgremien.

406

407 Das Präsidium muss bei folgenden Entscheidungen des Vorstands zustimmen:

408

- 409 • Bestellung der Abschlussprüfer*innen in Abstimmung mit der Revision,
- 410 • Feststellung des Jahresabschlusses,
- 411 • Eingehen von Ruhegehaltsverpflichtungen über das Regelgeschäft hinaus,
- 412 • Sitzverlegung des Vereins sowie der Sitzverlegung seiner Unternehmungen,
- 413 • Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmungen des Vereins sowie anderer
 414 Unternehmungen oder Beteiligungen,
- 415 • Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 416 sowie damit zusammenhängenden Verpflichtungen, sofern dies nicht in den entsprechenden
 417 Wirtschaftsplänen enthalten ist,
- 418 • Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche
 419 Rechte, die den in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Betrag übersteigen,
 420 soweit dies nicht in den entsprechenden Wirtschaftsplänen enthalten ist,
- 421 • grundsätzlichen Entscheidungen bzgl. der Einführung / Anerkennung / Beendigung
 422 tarifvertraglicher Regelungen im Bereich des Vereins und seiner Tochterunternehmen,
- 423 • Eingehen von Verbindlichkeiten, die den in der Geschäftsordnung für den Vorstand
 424 festzulegenden Betrag übersteigen, soweit diese nicht in entsprechenden Wirtschaftsplänen
 425 enthalten sind,
- 426 • Gewährung von Sicherheiten jeder Art und vor Bewilligung von Krediten außerhalb des
 427 üblichen Geschäftsverkehrs sowie vor Übernahme fremder Verbindlichkeiten, soweit dies nicht
 428 in den entsprechenden Wirtschaftsplänen enthalten ist.

429

430 Ferner beschließt das Präsidium

431

- 432 • im Rahmen der Ausübung des Vorlagerechtes des Vorstands über Vorlagen, die ihm zur
 433 Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Beschluss umfasst auch die Entscheidung hinsichtlich
 434 einer etwaig beantragten Haftungsfreistellung im Einzelfall;

- 433 • die Einwilligung zu Beschlussfassungen in Gesellschafterversammlungen durch den Vorstand,
434 wenn die Beschlussgegenstände nicht bereits in einem Wirtschaftsplan enthalten sind und
435 wenn es sich um Beschlussgegenstände handelt, die sich auf in dieser Satzung festgelegte
436 Zuständigkeiten beziehen;
- 437 • über Anträge des Präsidiums an die Bezirkskonferenz und die Bundeskonferenz;
- 438 • über die Ehrung von Mitgliedern.
- 439
- 440 (7) Der*die Vorsitzende des Präsidiums ist verpflichtet, das Präsidium mit einer Frist von 14 Tagen unter
441 Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, mindestens jedoch viermal jährlich. § 9 Abs. 3 findet
442 entsprechend Anwendung.
- 443
- 444 (8) In dringenden begründeten Fällen ist auch ohne Versammlung der Mitglieder des Präsidiums ein
445 Beschluss gültig, wenn Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder dem schriftlichen Verfahren
446 und die absolute Mehrheit dem Gegenstand der Abstimmung zustimmen (Umlaufverfahren).
- 447
- 448 (9) Kann bei vorliegender begründeter Dringlichkeit die Entscheidung des Präsidiums nicht eingeholt
449 werden, kann der Vorstand die notwendigen Maßnahmen nach Abstimmung mit allen verfügbaren
450 Mitgliedern des Präsidialausschusses umsetzen. Er hat das Präsidium unverzüglich hiervon zu
451 unterrichten.
- 452
- 453 (10) Das Präsidium kann (Fach-)Ausschüsse mit Sonderaufgaben betrauen.
- 454
- 455 (11) Das Präsidium beruft aus seiner Mitte eine*n Gleichstellungsbeauftragte*n, die*der regelmäßig
456 berichtet.
- 457
- 458 (12) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 459
- 460 (13) An den Sitzungen des Präsidiums nehmen zwei volljährige Vorstandsmitglieder des
461 Bezirkjugendwerks stimmberechtigt teil.
- 462
- 463 Die Revisor*innen des Vereins nehmen an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme
464 teil.
- 465
- 466 (14) Die Bestellung und Abberufung von leitenden Angestellten, einer*s Vertreterin*s nach § 26 BGB im
467 Vereinsregister, eines*r besonderer*n Vertreter*in gemäß § 30 BGB zur Wahrnehmung bestimmter
468 wirtschaftlicher, verwaltungsmäßiger und personeller Angelegenheiten sowie die Erteilung einer
469 Prokura durch den Vorstand bedarf der Einwilligung des Präsidiums. Über die jährliche Entlastung
470 entscheidet das Präsidium.
- 471
- 472 (15) Wird ein Vorstandsmitglied durch das Präsidium abberufen, scheidet es sofort mit der Abberufung
473 aus dem Vorstand aus. Weitere geschäftsführende Maßnahmen sind ihm untersagt. Die
474 entsprechende Löschung im Vereinsregister ist unverzüglich zu veranlassen. Die Abberufung kann
475 jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- 476
- 477 (16) Für ein Verschulden der ehrenamtlichen Präsidiumsmitglieder bei der Ausführung der ihnen
478 obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die
479 ehrenamtlichen Präsidiumsmitglieder von der Haftung frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die
480 ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.
- 481

482 (17) Die Tätigkeit im Präsidium und Bezirksausschuss ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine angemessene
483 Vergütung kann bezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung des Präsidiums entscheidet der
484 Bezirksausschuss. Über die Höhe der Vergütung des Bezirksausschusses entscheidet die
485 Bezirkskonferenz. Sie darf die im Verbandsstatut der AWO in der jeweils gültigen Fassung festgelegte
486 Grenze nicht überschreiten.

487

488

489 **§ 11 Vorstand**

490

491 (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Er ist hauptamtlich tätig und erhält
492 eine angemessene Vergütung. Bei der Höhe der Vergütung sollen die Empfehlungen des AWO
493 Bundesverbandes eingehalten werden.

494

495 (2) Der Vorstand wird vom Präsidium berufen und abberufen. Gem. Ziffer 9 Abs. 3c. i und ii. AWO-
496 Verbandsstatut hat das Präsidium den AWO Bundesverband anzuhören, bzw. hat das Präsidium dem
497 AWO Bundesverband zu berichten.

498

499 (3) Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und
500 außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

501

502 (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt einer/eines ordentlichen
503 Kauffrau/manns gemäß der verbandlichen Zielsetzung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung,
504 des Grundsatzprogramms sowie der Beschlüsse der Bezirkskonferenz und des Präsidiums.

505

506

507 Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf. Sofern keine
508 Einigung über die gesamte Geschäftsordnung oder einzelne Regelungen der Geschäftsordnung
509 erzielt werden kann, entscheidet das Präsidium.

510

511 (5) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- 512 • die vierteljährliche Berichterstattung gegenüber dem Präsidium;
- 513 • das Einholen der Zustimmung des Präsidiums beim Eingehen von Verbindlichkeiten, die einen in
514 der Geschäftsordnung festzulegenden Betrag übersteigen;
- 515 • die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere
516 für das Präsidium;
- 517 • die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins, die im Rahmen dieser Satzung ergangen
518 sind.

519

520 (6) Der Vorstand ist verpflichtet, regelmäßig, jedoch mindestens achtmal jährlich zu tagen. Er ist
521 beschlussfähig, wenn mindestens 1 Vorstandsmitglied anwesend ist.

522

523 (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Beschlüsse können in Eilfällen im
524 Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden.

525

526 (8) Bei Mitgliedern des Vorstands und allen weiteren Vertretern/innen des Vereins ist eine Befreiung
527 von den Beschränkungen des § 181 BGB ausgeschlossen.

528

529

530 **§ 12 Loyalitätsklausel**

- 531
- 532 (1) Jedes Mitglied des Präsidiums und des Vorstands ist verpflichtet, Beschlüsse innerverbandlich, im
533 Unternehmenskonzern der AWO Württemberg-Gruppe sowie nach außen loyal zu vertreten. Die
534 jeweils gültige Fassung des AWO Governance Codex, der Richtlinie zur Verhinderung von
535 Korruption, des AWO Governance-Kodexes und des Datenschutzes ist bindend.
- 536
- 537 (2) Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesauschusses des AWO Bundesverbandes zu
538 bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind
539 verbindlich für den Verein.

540

541

542 **§ 13 Mandat und Mitgliedschaft**

543

- 544 (1) Mandatsträger*innen, auch Delegierte, müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter,
545 Delegiertenfunktionen und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und
546 Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller
547 Mitgliedschaftsrechte.
- 548
- 549 (2) Für alle Fragen und Regelungen zu Befangenheiten und Interessenkonflikten gilt der AWO
550 Governance-Kodex in der jeweils aktuellen Fassung.
- 551
- 552 (3) Mandatsträger*innen können nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn
553 er*sie hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Es gilt die Regelung zu Interessenkollisionen
554 gemäß Ziff 13 (3) des Verbandsstatuts der AWO.
- 555
- 556 (4) Die Abs. 1 – 3 gelten auch für Vorstandsmitglieder.

557

558

559 **§ 14 Beiträge**

560

561 Der Bezirksverband ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für juristische Personen der
562 Arbeiterwohlfahrt unter Maßgabe der Ziffer 7 Abs.°2a Verbandsstatut der AWO sowie der auf
563 dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen sowie ggf. weitere Beträge gem. Ziffer
564 7 Abs. 2 Verbandsstatut der AWO.

565

566

567 **§ 15 Aufsicht**

568

- 569 (1) Der Bezirksverband ist gegenüber den Kreisverbänden, dem Bezirksjugendwerk sowie mit
570 Zustimmung des jeweiligen Kreisverbands gegenüber dessen Gliederungen im Rahmen des
571 Verbandsstatuts der AWO und seiner Satzung zur Aufsicht und Prüfung berechtigt. Die Aufsicht
572 erstreckt sich auch auf die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die
573 das Mitglied beherrschenden Einfluss hat. Analog gilt dies auch für die Mitglieder, die ihre
574 Zustimmung gegeben haben, dass der Bezirksverband zur Aufsicht und Prüfung ihrer Gliederungen
575 berechtigt ist.
- 576
- 577 (2) Die Aufsicht gegenüber den korporativen Mitgliedern muss davon abweichend in der jeweiligen
578 Korporationsvereinbarung ausgestaltet werden.

579

- 580 (3) Die der Aufsicht unterliegenden Mitglieder erkennen die genannten Aufsichtsrechte an.
- 581
- 582 (4) Im Falle aufsichtsrechtlicher Maßnahmen im ehrenamtlichen Bereich des Bezirksverband
- 583 Württemberg ist der Vorstand bei Gefahr im Verzug berechtigt, alleine tätig zu werden. Ansonsten
- 584 ist Einvernehmen mit dem Präsidium über die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen herzustellen.
- 585
- 586 Im Übrigen gelten die Regelungen zur Aufsicht nach dem Verbandsstatut der AWO.
- 587
- 588 (5) Der Bezirksverband hat nach vorheriger Ankündigung das Recht, die Geschäftsräume und
- 589 Einrichtungen des Beaufsichtigten zu betreten und zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und
- 590 Kassenführung zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen (Papier oder auf Datenträgern)
- 591 einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen zu
- 592 befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien teilzunehmen.
- 593 Er hat zudem das Recht, außerordentliche Mitgliederversammlungen oder Konferenzen
- 594 einzuberufen.
- 595
- 596 (6) Der Bezirksverband erkennt für sich und seine Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmen,
- 597 auf die er herrschenden Einfluss nehmen kann, gem. dem Verbandsstatut der AWO das Recht der
- 598 Aufsicht und Prüfung durch den AWO Bundesverband an. Dies umfasst insbesondere die darin
- 599 geregelten Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten. Dem AWO
- 600 Bundesverband steht ein umfangreiches Auskunfts- und Einsichtsrecht über und in die
- 601 Angelegenheiten, Bücher und Schriften des Bezirksverbands und der von ihm beherrschten
- 602 Körperschaften zu. Die Bestimmungen des Verbandsstatuts der AWO zu Ordnungs- und
- 603 Schiedsverfahren gelten für den Bezirksverband uneingeschränkt.
- 604
- 605

606 § 16 Rechnungswesen

- 607
- 608 (1) Der Bezirksverband ist zu jährlichen Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplanungen verpflichtet.
- 609
- 610 (2) Das Rechnungswesen hat den Regelungen des Ersten Abschnitts des Dritten Buches des
- 611 Handelsgesetzbuches zu erfolgen, sofern nicht nach diesem oder anderen Gesetzen oder
- 612 Verordnungen wegen der Rechtsform oder der Art der Tätigkeit weitergehende Regelungen
- 613 bestimmt sind. Die Kontierung muss nach einem einheitlichen Kontenrahmen erfolgen.
- 614
- 615 (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des
- 616 Verbandsstatuts der AWO und die vom Bundesausschuss beschlossenen
- 617 Ausführungsbestimmungen anzuwenden.
- 618
- 619

620 § 17 Revision

- 621
- 622 (1) Es sind zwei bis vier Revisor*innen zu wählen. Alle Geschlechter sollen bei den Revisor*innen
- 623 angemessen vertreten sein.
- 624
- 625 (2) Die Revisor*innen bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Möglichkeit zur
- 626 Abberufung der Revisor*innen bleibt hiervon unberührt.
- 627
- 628 (3) Die*der Revisor*innen sind berechtigt, an Bezirksausschusssitzungen, Präsidiumssitzungen sowie
- 629 Klausurtagungen dieser Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen.

630

631

632 § 18 Schiedsgerichtsbarkeit

633

634 (1) Es wird eine mindestens aus drei Personen bestehende Schiedskommission gewählt. Alle
635 Geschlechter sollen in der Schiedskommission angemessen vertreten sein.

636

637 (2) Die Richter*innen der Schiedskommission bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im
638 Amt. Die Möglichkeit zur Abberufung der Richter*innen der Schiedskommission bleibt hiervon
639 unberührt.

640

641 (3) Wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser
642 gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die
643 vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht, führt dies zum Verlust
644 der Wählbarkeit bzw. der Mitgliedschaft in der Schiedskommission.

645

646 (4) Die Schiedskommission arbeitet unabhängig und gemäß den Regelungen des Verbandsstatuts der
647 AWO.

648

649

650 § 19 Verbandsstatut und Gremienbeschlüsse

651

652 (1) Das Verbandsstatut der AWO ist in seiner Fassung von September 2023 (in dieser Satzung
653 bezeichnet als "Verbandsstatut der AWO") (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346)
654 Bestandteil dieser Satzung und als solche im Vereinsregister einzutragen. Es enthält Bestimmungen
655 über Aufgaben der AWO, Ausführungen zur Mitgliedschaft, Aufbau, Verbandsführung und
656 Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsgerichtsbarkeit,
657 Ordnungsmaßnahmen und verbandlichem Markenrecht.

658

659 (2) Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut geht das
660 Verbandsstatut der AWO den Regelungen dieser Satzung vor.

661

662 (3) Alle aktuellen Beschlüsse der Bundeskonferenzen und des Bundesausschusses der AWO sind für
663 den Bezirksverband verbindlich.

664

665

666 § 20 Beendigung der Mitgliedschaft

667

668 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. verliert der
669 Bezirksverband das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name
670 muss sich vom bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu
671 den bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

672

673

674 § 21 In Kraft treten der Satzung und Übergangsregelungen

675

676 (1) Diese Satzungsneufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

677

678 (2) Das Präsidium nach §10 der Satzungsneufassung kann bereits in der Bezirkskonferenz gewählt
679 werden, die über diese Satzungsneufassung beschließt.

680

- 681 (3) Das Präsidium kann nach seiner Wahl gem. Abs. 2 bereits zur Vorbereitung seiner weiteren Tätigkeit
682 zu Sitzungen zusammenetreten und einen hauptamtlichen Vorstand berufen.
- 683
- 684 (4) Der bisherige ehrenamtliche Vorstand und die Geschäftsführer im bisherigen Vorstand sowie der
685 neue hauptamtliche Vorstand sind ohne Mitwirkung der Bezirkskonferenz berechtigt, Änderungen
686 und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung/Satzungsneufassung vorzunehmen,
687 die vom Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung einer
688 Satzungsänderung/Satzungsneufassung vorgegeben werden. In diesem Fall muss die Zustimmung
689 des AWO Bundesverbands vor der Eintragung nicht eingeholt werden.
- 690
- 691 (5) Der neue hauptamtliche Vorstand soll die Anlage bei Änderungen der Kooperationspartner
692 aktualisieren. Zu diesen Satzungsänderungen ist er ohne Mitwirkung der Bezirkskonferenz
693 berechtigt. Das Anhörungs- und Zustimmungserfordernis des AWO Bundesverbands bei
694 Satzungsänderungen entfällt in diesem Fall. Der Vorstand wird das Präsidium und den Ausschuss
695 zeitnah informieren.
- 696
- 697

698 **Anlage: Auflistung der Kooperationspartner*innen i. S. d. § 57 Abs. 3 AO**

32. ordentliche Bezirkskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e. V. am 17.05.2025 in Heidenheim

Antrag Nr. L1

Antragsteller: Bezirksvorstand

Adressat: AWO Bundesverband

Thema: Leitantrag Nr. 1: Demokratie stärken – Sozialstaat bewahren

1 Die AWO arbeitet seit ihrer Gründung als demokratische und politisch linke Organisation für die
2 Weiterentwicklung des Sozialstaates und der sozialen Demokratie. Damit stehen wir ein für die
3 Freiheit all derer, die von ihrer Arbeitskraft leben, nicht über größeres Vermögen verfügen oder sozial
4 benachteiligt sind und ihre Existenz nicht selbst sicherstellen können.
5
6 Wir verstehen uns dabei auch als Teil des Staates, weil wir mit unseren sozialen Diensten in dessen
7 Aufgaben eintreten. Umso mehr besorgt es uns, wenn der Sozialstaat, die offene und tolerante
8 Gesellschaft und die Demokratie selbst heute mehr und mehr weltweit, aber auch in Deutschland,
9 bedroht sind und aktiv verteidigt werden müssen.
10
11 Unsere Gesellschaft ist in den letzten Jahren zunehmend durch große und neue Herausforderungen
12 geprägt:
13 Die Globalisierung erzeugt einen großen Druck auf Wirtschaft und Beschäftigte, immer mehr spielen
14 die Konkurrenz um Standorte und Lohnkosten eine Rolle, die auch durch Bewegung und Änderungen
15 im Wirtschaftsleben spürbar ist.
16
17 Der Klimawandel führt zu neuen Anforderungen: Wir müssen unseren gesamten Energieverbrauch
18 klimaschonend umstellen, auch den indirekten durch Ressourcenverbrauch im Zuge von Konsum,
19 Reisen und Arbeit. Das verursacht zunächst Kosten und Veränderung. Der Klimawandel selbst wird
20 jedoch noch weitaus größere Probleme und Kosten mit sich bringen, wenn er nicht gebremst und
21 gestoppt wird. Als reiche Industrienation mit überdurchschnittlichen Emissionen müssen wir daher
22 verantwortungsvoll und beherzt weiter im Klimaschutz voranschreiten.
23
24 Regionale Krisen und Kriege erzeugen Fluchtbewegungen, die heute weitaus größer sind als vor
25 Jahrzehnten, zumal im Zuge der heutigen Mobilität diese Fluchtbewegungen auch oftmals viele
26 tausend Kilometer überbrücken. Das stellt die Gesellschaft vor große Herausforderungen,
27 Wohnraum und den täglichen Bedarf zu stellen, Integration, Bildung und Ausbildung zu
28 gewährleisten, aber auch soziale und, wo nötig, psychologische Betreuung zu bieten. Für viele
29 Institutionen, Kommunen und Sozialsysteme ist die Leistungsgrenze bereits überschritten, so dass
30 der eigene Anspruch auf Unterbringung, Versorgung und Betreuung oft nicht mehr zufriedenstellend
31 erfüllt wird.
32
33 Die Corona-Pandemie hat ebenfalls unser System an die Leistungsgrenze geführt: Sie kostete viele
34 Menschen das Leben oder die Gesundheit, war mit nicht bekannten Einschränkungen unserer
35 Freiheiten verbunden und erzeugte bei manchen im Zuge notwendiger und schwieriger Maßnahmen
36 tiefes Misstrauen gegenüber Staat und Gesundheitswesen.

37 Ein brutaler Angriffskrieg in Europa, der mittlerweile über drei Jahre andauert, macht erneute
38 Anstrengungen im Bereich der Rüstung und Sicherheit notwendig, die längst für überflüssig gehalten
39 wurden. Die damit verbundenen Kosten und Personalbedarfe konkurrieren mit anderen
40 Anforderungen wie für die Bildung, Soziales oder Infrastruktur.

41

42 Der demografische Wandel führt darüber hinaus auch in Deutschland zu dem Problem, dass immer
43 weniger Jüngere im Arbeitsmarkt stehen, die die Renten- und anderen Sozialkassen finanzieren
44 müssen. Immer mehr Menschen werden pflegebedürftig. Der Fachkräftemangel findet sich
45 inzwischen in allen Bereichen des Arbeitsmarktes: in der Industrie, im Handwerk, aber ebenso in
46 Pflege und Bildung, im Öffentlichen Dienst.

47

48 Diese Mischung aus verschiedenen Problemen und Veränderungen verunsichert viele Menschen,
49 manche wenden sich gar enttäuscht vom politischen System der freiheitlich demokratischen
50 Grundordnung mit Gewaltenteilung und Parteidemokratie ab. Sie suchen und finden einfache
51 „Wahrheiten“ und Antworten bei extremen und populistischen Parteien.

52

53 Inzwischen sind diese Kräfte, wie sie sich nicht zuletzt in der AFD oder auch der BSW zeigen, so
54 angewachsen, dass sie Regierungsbildungen der bisherigen und demokratischen Parteien immer
55 mehr erschweren und aufgrund der sich bildenden breiten Koalitionen immer mehr Kompromisse in
56 der Politik erzwingen, die zu weniger Unterscheidbarkeit der Parteien der Mitte führen.

57

58 Inmitten dieser Umbrüche und Krisen stellt sich für die AWO als großem und politisch engagiertem
59 Wohlfahrtsverband und Sozialunternehmen die Frage, wie sie darauf reagiert und wie sie sich dazu
60 stellt. Die Grundwerte der AWO, die Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Solidarität und Toleranz,
61 müssen auch und gerade heute eingefordert werden, denn unsere Freiheit und Demokratie sind
62 bedroht. Daraus ergeben sich die nachfolgenden Forderungen und Positionen:

63

64 1. **Die AWO bleibt demokratisch und links:** Wir erneuern unseren Grundsatzbeschluss, dass
65 rechtsextreme und rechtpopulistische Kräfte in der AWO keinen Platz haben, ob als Mitglieder
66 oder als Beschäftigte. Mitglieder und Beschäftigte der AWO stehen fest auf dem Boden der
67 freiheitlich-demokratischen Grundordnung und auf den Werten der Freiheit, Gleichheit,
68 Gerechtigkeit, Solidarität und Toleranz. Homophobie, Antisemitismus und Rassismus haben
69 in der AWO keinen Platz.

70

71 2. **Bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt und damit die Demokratie müssen gestärkt**
72 werden. Ohne dieses Engagement in Verbänden und Vereinen wäre unser gesellschaftlicher
73 Zusammenhalt nicht vorstellbar. Das muss sich in der Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik
74 wie auch im Bildungswesen ausdrücken, nicht zuletzt durch eine gezielte Förderung von
75 ehrenamtlichen sozialen Strukturen, wenn sie demokratisch sind und den gesellschaftlichen
76 Zusammenhalt auf der Basis unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung anstreben.

77

78 3. **Kein Kahlschlag bei sozialen Leistungen!** Das Bürgergeld fußt in seiner Höhe und
79 Ausgestaltung auf verfassungsgerichtlich festgelegten Einkommenshöhen für den
80 Existenzbedarf. Eine Spirale von Sanktionen und Verschärfungen trifft meist die Falschen
81 und höhlt den Sozialstaatsgedanken aus. Betrug und Missbrauch beim Empfang von
82 Sozialleistungen sind immer zu bekämpfen, doch darf dies kein Vorwand für pauschale
83 Kürzungen sein, wie viele konservative und wirtschaftsliberale PolitikerInnen dies derzeit auf
84 Stammtischniveau praktizieren.

85

86 4. **Investitionen im Klimaschutz sind aus Solidarität mit unseren Kindern und Enkeln**
87 **bitternötig.** Sie müssen jedoch politisch und fördertechnisch so begleitet werden, dass
88 Strom, Heizen, Mieten und eine angemessene Mobilität für alle bezahlbar bleiben. Dies

89 betrifft einen preiswerten Sockel an Strombedarf, einen bezahlbaren ÖPNV wie z.B. über das
90 Deutschlandticket, einen angemessenen Schutz von Mietern vor investitionsbedingten
91 Mieterhöhungen, eine gute Förderung von Heizungsumbau, Elektromobilität und dem Ausbau
92 einer klimagerechten Fernwärme.

- 93
- 94 5. **Die Gesellschaft muss offen und tolerant bleiben!** Alle Bemühungen um die
95 Gleichstellung aller Geschlechter und unterschiedlichen sexuellen Orientierungen sind
96 fortzusetzen. Inklusionsanstrengungen in Kinderbetreuung, Bildungseinrichtungen und im
97 Berufsleben bleiben unabdingbar. Alle Religionen und Weltanschauungen sind
98 gleichberechtigt zu achten.
- 99
- 100 6. **Das Grundrecht auf Asyl muss erhalten bleiben.** Daneben ist geregelte Zuwanderung für
101 unseren Arbeitsmarkt und für unsere Zukunftsfähigkeit lebenswichtig. Der Zugang zum
102 Arbeitsmarkt ist für Asylberechtigte, Geflüchtete und Interessierte aus dem Nicht-EU-Ausland
103 in Mangelberufen zu erleichtern.
- 104
- 105 7. **Die Digitalisierung des Alltags** bietet Chancen und Vorteile und sie ist nicht aufzuhalten.
106 Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass dabei niemand ausgeschlossen und abgehängt
107 wird. Daher ist ein Rechtsanspruch auf digitale Teilhabe gesetzlich festzuschreiben
108 (leistungsstarker und bezahlbarer Internetanschluss und digitale Grundausstattung), die
109 digitale Teilhabe muss auch in staatlichen Transferzahlungen eingerechnet werden, digitale
110 Dienstleistungen müssen barrierefrei sein und Bildungs- und Beratungsangebote dazu
111 insbesondere für sozial benachteiligte Gruppen vorhanden sein. Bankgeschäfte und ÖPNV-
112 und Bahnfahren müssen ohne Benachteiligung weiterhin analog möglich sein.
- 113
- 114 8. **Reiche und Vermögende müssen mehr Steuern zahlen!** Die Schere zwischen Arm und
115 Reich klafft immer weiter auseinander, während der Staat viele Aufgaben nicht mehr
116 ausreichend finanzieren kann. Deshalb ist die „Reichensteuer“ und die Besteuerung von
117 Vermögensgewinnen zu erhöhen. Die Erbschaftssteuer ist bei ausreichenden Freibeträgen
118 zu erhöhen. Kinderfreibeträge sind zugunsten einer einheitlichen Kindergrundsicherung
119 abzuschaffen.

32. ordentliche Bezirkskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e. V. am 17.05.2025 in Heidenheim

Resolution Nr. R1

Antragsteller: **Bezirksvorstand**

Thema: **Resolution: Leistungsfähigkeit der Pflegeversicherung sicherstellen, Finanzierung von Pflege reformieren und pflegende Angehörige entlasten**

1 Wenn Menschen dauerhaft auf professionelle Pflege angewiesen sind – sei es durch einen
2 ambulanten Pflegedienst oder die Unterbringung in einer stationären Pflegeeinrichtung oder
3 Tagespflege – stellt dies eine erhebliche finanzielle Belastung für die Betroffenen dar.
4
5 Zwar ermöglicht die Pflegeversicherung eine Bezuschussung der Pflegekosten, allerdings sind die
6 aufzubringenden Eigenanteile für viele Menschen dauerhaft nicht zu leisten. Viele pflegebedürftige
7 Menschen sind deswegen mittelfristig auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen, um die Pflege zu
8 finanzieren.
9
10 Der Gesetzgeber hat in der vergangenen Legislaturperiode zwar Maßnahmen beschlossen, um die
11 Eigenanteile zu reduzieren, allerdings ist aus Sicht der AWO eine Deckelung der Eigenanteile in der
12 Höhe und der Dauer erforderlich, damit Pflege nicht zum sozialen Risiko wird.
13
14 Die AWO Württemberg fordert, dass durch folgende Maßnahmen eine Reform der Finanzierung der
15 Pflegeversicherung vorgenommen wird, um Pflege für betroffene Menschen bezahlbar zu machen
16 und dauerhaft eine funktionierende professionelle Pflegeinfrastruktur in Deutschland und Baden-
17 Württemberg sicherzustellen.
18
19

1. Kosten für Pflegebedürftige senken und Eigenanteile begrenzen

Eigenanteile müssen begrenzt werden

24 Um eine finanzielle Überforderung der pflegebedürftigen Menschen durch steigende Eigenanteile bei
25 den pflegebedingten Aufwendungen zu verhindern, müssen Maßnahmen ergriffen werden. Die durch
26 das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) zum 01.01.2022 beschlossene
27 relative Bezuschussung von pflegebedingten Kosten hat das Problem nicht gelöst, da das Risiko von
28 Kostensteigerungen weiterhin bei den Pflegebedürftigen liegt.

30 Eine mögliche Lösung für die vollstationäre Pflege ist der sogenannte Sockel-Spitze-Tausch, bei dem
31 die Eigenanteile der Heimbewohner*innen gedeckelt werden, während die Pflegeversicherung die
32 darüber hinausgehenden Kosten übernimmt. Auch für die häusliche Pflege ist ein Konzept
33 notwendig, das eine bedarfs- und bedürfnisgerechte Versorgung garantiert und die Eigenanteile
34 begrenzt.

Deswegen fordert die AWO:

38 Pflegebedingte Eigenanteile müssen begrenzt werden, wie es bei Einführung der Pflegeversicherung
39 auch vorgesehen war. Hierfür ist eine Reform der Pflegeversicherung notwendig, bei der der
40 sogenannte „Sockel-Spitze-Tausch“ umgesetzt wird. Hier werden die Eigenanteile gedeckelt und der
41 Pflegekassenanteil der Kosten wird variabel gestaltet.

42

43 **Medizinische Behandlungspflege muss die Krankenversicherung refinanzieren**

44

45 Die medizinische Behandlungspflege ist eine originäre Aufgabe der Krankenversicherung. Seit
46 Einführung der Pflegeversicherung 1995 wird diese jedoch im stationären Bereich von der
47 Pflegeversicherung finanziert, was zu einer systemfremden Belastung der Pflegebedürftigen führt.
48 Die Kosten für die medizinische Behandlungspflege sollten vollständig von den Krankenkassen
49 übernommen werden, um die Heimbewohner*innen zu entlasten und eine Beitragssatzreduktion in
50 der Sozialen Pflegeversicherung zu ermöglichen.

51

52 **Deswegen fordert die AWO:**

53

54 Die Finanzierung der medizinischen Behandlungspflege in stationären Einrichtungen muss
55 vollständig durch die Krankenkassen übernommen werden.

56

57 **Investitionskosten müssen durch das Land übernommen werden**

58

59 Bewohner*innen in Pflegeeinrichtungen müssen zusätzlich zu den Pflegekosten die sogenannten
60 Investitionskosten bezahlen. Im Durchschnitt ist das eine Belastung von 461€ pro Monat. Die
61 Bundesländer sind nach § 9 SGB XI für eine leistungsfähige und wirtschaftliche pflegerische
62 Versorgungsstruktur verantwortlich. Im Falle der Investitionskosten kommen die Bundesländer dieser
63 Verpflichtung nicht nach. Deswegen sind flächendeckende und umfassende Lösungen erforderlich,
64 bei denen die Länder die Verantwortung übernehmen und die Investitionskosten tragen.

65

66 **Deswegen fordert die AWO:**

- 67
- 68 • Das Land Baden-Württemberg soll die Investitionskosten, sowohl im stationären als auch im
69 ambulanten Pflegebereich, in vollem Umfang übernehmen.
 - 70 • Die neue Bundesregierung soll zügig die gesetzlichen Grundlagen dafür schaffen.

71

72 **2. Finanzierung von Pflege nachhaltig sicherstellen**

73

74 **Solidarische und paritätische Finanzierung von Pflege**

75

76 Die steigenden Kosten in der Pflege erfordern eine grundlegende Umgestaltung des Finanzierungs-
77 und Leistungssystems der Pflegeversicherung. Ein Systemwechsel hin zu einer solidarischen und
78 paritätischen Finanzierung über die Erweiterung der Einnahmebasis im Umlagesystem ist notwendig.
79 Die AWO setzt sich seit Jahren dafür ein, wodurch alle Berufsgruppen in die Soziale
80 Pflegeversicherung einzahlen und alle Einkünfte verbeitragt werden. Die Prüfung, ob die Soziale
81 Pflegeversicherung um eine freiwillige, paritätisch finanzierte Vollversicherung zu ergänzen ist, die
82 die Übernahme der vollständigen Pflegekosten umfassend absichert, ist somit aus AWO-Sicht
83 bereits mit einem eindeutigen „ja“ beantwortet – wobei es hier nicht um eine ergänzende Säule der
84 Sozialen Pflegeversicherung gehen kann, sondern nur um den Umbau der Sozialen
85 Pflegeversicherung in Richtung einer paritätisch finanzierten Vollversicherung. Ansonsten droht eine
86 „Zwei-Klassen-Pflege“.

87

88 **Deswegen fordert die AWO:**

89 Es ist ein Systemwechsel notwendig, hin zu einer solidarischen und paritätischen Finanzierung von
90 Pflege.

91
92 **Ausgaben, die die Solidargemeinschaft betreffen, mit Steuermitteln finanzieren**
93
94 Leistungen, die Aufgaben der Solidargemeinschaft betreffen, sollten über Steuermittel finanziert
95 werden. Dazu gehören z. B. die soziale Sicherung der Pflegepersonen und das
96 Pflegeunterstützungsgeld bei kurzzeitiger Arbeitsverhinderung der Pflegenden.
97
98 **Deswegen fordert die AWO:**
99
100 Die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben kann nicht über die Pflegeversicherung,
101 sondern muss über Steuermittel erfolgen.
102
103 **Pflege als zentraler Bestandteil öffentlicher Daseinsvorsorge: kein zweckfremder Einsatz
von Renditen**
104
105 Bei privaten, meist gewinnorientierten Pflegeeinrichtungen fließt ein nicht unwesentlicher Betrag aus
106 den aus der Pflegeversicherung und den Eigenanteilen der pflegebedürftigen Menschen in die
107 Renditen von Stakeholdern. Schätzungen gehen hier von bis zu 20% aus bei einem Marktanteil
108 privater Pflegeeinrichtungen von im Schnitt gut 50% (Pflegeheime ca. 43%, ambulante Dienste ca.
109 67%).
110
111
112 **Deswegen fordert die AWO:**
113
114 Die AWO fordert angesichts der knappen Mittel in der Pflege daher, dass Gewinne von
115 Pflegeeinrichtungen in eine gute pflegerische Versorgung und personelle Ausstattung, einschließlich
116 tariflicher Bezahlung von Pflegenden, zu reinvestieren und Gewinne zu begrenzen sind. Pflege darf
117 nicht länger nur an den Prinzipien von Markt, Wettbewerb und Rendite ausgerichtet sein, sondern
118 muss vielmehr als zentraler Bestandteil öffentlicher Daseinsvorsorge gesetzlich verankert werden.
119
120 **3. Pflegende Angehörige besser unterstützen**
121
122 Pflegende Angehörige sind eine tragende Säule in der Versorgung pflegebedürftiger Menschen. Ihre
123 Unterstützung und Förderung sind unerlässlich, um ihr Engagement und die Vereinbarkeit mit einer
124 Berufstätigkeit zu gewährleisten. Es bedarf einer größeren Anerkennung und Wertschätzung sowie
125 vielfältiger Entlastungsangebote.
126
127 **Deswegen fordert die AWO:**
128
129 • Bessere rentenrechtliche Absicherung auf einheitlichem Niveau in West- und Ostdeutschland.
130 • Ausbau von stundenweiser Verhinderungspflege und Pflegekursen.
131 • Flexible Inanspruchnahme durch ein Entlastungsbudget.
132 • Förderung von Selbsthilfekontaktstellen und -gruppen.
133 • Steuerfinanzierte Lohnersatzleistung in der Pflegezeit.
134 **4. Refinanzierung ökologischer Nachhaltigkeitsmaßnahmen sicherstellen**
135
136 Die AWO hat sich zum Ziel gesetzt, ihre Einrichtungen bis 2040 klimaneutral aufzustellen. Hierfür
137 sind auch Investitionen in die bestehenden Immobilien notwendig, um beispielsweise leistungsfähige
138 Photovoltaikanlagen zu installieren. Die gegenwärtige Refinanzierungslogik sieht in Baden-
139 Württemberg für Bestandsimmobilien aber keine Möglichkeiten vor, die solche Investitionen
140 incentiviert – auch wenn dadurch langfristig somit nachhaltige wirtschaftliche Effekte (sprich
141 Kostenreduzierung) für Träger die Bewohner*innen entstehen und somit auch indirekt eine
142 Entlastung der Sozialkassen.
143

144 **Deswegen fordert die AWO:**

- 145
- 146 • Für Bestandsimmobilien (teil-)stationärer Pflegeeinrichtungen müssen
147 Refinanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden, damit Investitionen in nachhaltige
148 Technologien nicht zum wirtschaftlichen Nachteil des Trägers sind.
- 149
- 150 • Das Land Baden-Württemberg wird aufgefordert, mit einem Sofortprogramm in Höhe von 50 Mio.
151 € Investitionen in nachhaltige Technologien in (teil-)stationären Pflegeeinrichtungen zu
152 refinanzieren. Der daraus entstehende geringere Verbrauch von Energie-Ressourcen entlastet
153 durch geringere Energiekosten unmittelbar die Bewohner*innen und die Kostenträger.

// BV, 21.02.2025

32. ordentliche Bezirkskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e. V. am 17.05.2025 in Heidenheim

Antrag Nr. A1

Antragsteller: **Bezirksvorstand**

Adressat: **Bundeskonferenz**

Thema: **Gesellschaftliche Teilhabe für alle sichern – Wohlstand neu denken**

1 **Situation und Herausforderung:**

2
3 Mit unserem kapitalistischen Wirtschaftssystem, das auf permanentes Wachstum baut, ist eine
4 wirklich nachhaltige Entwicklung nicht möglich. Nachhaltigkeit umfasst dabei die soziale, ökologische
5 und ökonomische Dimension. Wirtschaftswachstum nach der heute gängigen Definition bei
6 gleichzeitiger ökologischer Nachhaltigkeit bzgl. Ressourcenverbrauch und Klimaschutz ist nach
7 allgemeiner wissenschaftlicher Meinung nicht möglich.

8
9 Damit stellt sich die Frage nach der Realisierung von Teilhabe am wirtschaftlichen,
10 gesellschaftlichen, kulturellen Leben neu. Das starke Ansteigen privater Vermögen auch in
11 Deutschland wurde von der breiten Bevölkerung wegen des gefühlten Aufstiegsversprechens
12 akzeptiert. So lange für viele die Chance bestand, durch Anstrengung auch am Wachstum zu
13 partizipieren, wurde akzeptiert, dass „die Reichen noch reicher werden“. Dieses
14 Aufstiegsversprechen kann nicht mehr gehalten werden.

15 **Grundsätzliche Lösungsansätze**

16 Wirksame Lösungsansätze müssen die Teilhabe aller bei nachhaltigem Umgang mit Ressourcen
17 sicherstellen. Dies erfordert

- 18 - die Verknüpfung von ökologischer Nachhaltigkeit und sozialer Gerechtigkeit zur Sicherstellung
19 eines menschenwürdigen Lebens für alle durch Entwicklung und Etablierung einer nachhaltigen
20 Kreislaufwirtschaft
- 21 - Verringerung der Abhängigkeit der sozialen Sicherungssysteme vom Faktor Arbeit (Lohnarbeit
22 darf nicht mehr Basis der Finanzierung der sozialen Sicherheit sein)
- 23 - Eliminierung klimaschädlicher Subventionen
- 24 - eine gerechte Besteuerung, z.B. Einführung einer Vermögenssteuer, Erhöhung der Erbschafts-
25 und Einkommenssteuer für Spitz Verdienster
- 26 - Ehrenamtliche Arbeit wertschätzt, u.a. durch einen Freibetrag für ehrenamtliches Engagement
27 und Berücksichtigung bei der Rente.
- 28 - Gesellschaftliche Anerkennung, die auf ideellen, ethischen und nicht materiellen Kriterien
29 beruht.

37 Die Bezirkskonferenz fordert das Präsidium auf,
38
39 - einen Diskurs zu „**Gesellschaftliche Teilhabe für alle sichern – Wohlstand neu denken**“ im
40 Bezirksverband unter Beteiligung politischer Akteure, Wissenschaft und Mitgliedern auf den Weg
41 zu bringen,
42
43 - über einen entsprechenden Antrag auf der Bundeskonferenz im November 2025 einen
44 entsprechenden Diskurs auf Bundesebene anzustoßen.

BV, 21.02.2025

**32. ordentliche Bezirkskonferenz
der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e. V.
am 17.05.2025 in Heidenheim**

Antrag Nr. A2

Antragsteller: Bezirksvorstand

Adressat: Bundeskonferenz, Bezirksverband

Thema: Energiewende und Klimaschutz – sozial gerecht!

1 Energiewende und Klimaschutz – sozial gerecht!

2
3 Seit vielen Jahren ist wissenschaftlich umstritten, dass unsere Art der Energieerzeugung vor
4 allem durch die dabei entstehenden CO₂-Emissionen zu einem stetigen und rasanten Anstieg
5 der Durchschnittstemperaturen auf der Erde führt. Und seit Jahren wird auch immer klarer, dass
6 durch vermehrte Stürme, Dürren, Hochwassereignisse und andere klimabedingte Störungen
7 wie neue Pflanzenschädlinge oder Algenvermehrungen in den Meeren bereits heute weltweit
8 immer mehr Menschen unter dem Klimawandel leiden, in ärmeren und südlichen Ländern noch
9 stärker als in Europa.

10
11 Die Bemühungen um eine Energiewende und mehr Klimaschutz in den Bereichen Strom,
12 wirtschaftliche Erzeugung, Mobilität und Wärmebereitstellung stehen seit über 25 Jahren auf
13 der politischen Agenda, werden aber weltweit und auch bei uns in Deutschland sehr
14 ungleichmäßig und unterschiedlich vorangetrieben. So haben wir heute schon ca. 60 % unseres
15 Stroms aus Erneuerbaren Energien, vor allem Wind- und Solarenergie, haben aber in der
16 Wärmeerzeugung mäßige und im Verkehr gar keine Fortschritte erzielt. Zugleich verunsichern
17 damit verbundene Veränderungen und Kosten viele Menschen, während manche noch gar den
18 Klimawandel leugnen oder verharmlosen.

19
20 Die AWO als großes Unternehmen und Verband mit vielen Tausend Mitgliedern muss sich
21 diesem Problem ebenfalls stellen, und wir tun dies energisch und mit klaren Positionen. Ziele
22 für die eigenen Unternehmen und den eigenen Verbund wurden längst beschlossen, die
23 Umsetzung ist im Gange.

24
25 Es braucht aber auch noch viel stärkere und teils ernsthaftere Anstrengungen des Staates im
26 Klimaschutz. So wird bspw. Baden-Württemberg die selbst gesetzten Klimaziele bis 2030 weit
27 verfehlt und bleibt trotz klimafreundlicher Rhetorik der Landesregierung weit abgeschlagen
28 hinter anderen Bundesländern und Deutschland insgesamt bei der CO₂-Reduzierung zurück.

29
30 Eine faire Lastenverteilung ist unabdingbar. Menschen mit höherem Einkommen tragen
31 aufgrund ihres im Durchschnitt größeren Ressourcenverbrauchs stärker zur Klimakrise bei und
32 sollten auch mehr zur Lösung beitragen. Steuer- und Fördermaßnahmen müssen soziale
33 Auswirkungen berücksichtigen, um Zusatzbelastungen für ärmere Haushalte zu vermeiden. Ein
34 nachhaltiger Lebensstil darf jedoch keine Einkommensfrage sein – das Existenzminimum muss

35 nachhaltige Teilhabe ermöglichen. Dazu bedarf es eines sozial gestaffelten Klimageldes, um
36 Zusatzbelastungen für sozial schwächere Gruppen abzufedern.

37
38 Damit alle Menschen zum Klimaschutz beitragen können und sich die notwendigen Änderungen
39 in den klimarelevanten Bereichen leisten können, bedarf es deshalb umfangreicher Entlastung
40 und Förderung der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere derer mit geringem Einkommen.

41
42
43 **Daraus ergeben sich die nachfolgenden zehn Forderungen an Bund, Land und**
44 **Kostenträger:**

45
46 1. Bund und Land müssen Fördermittel für die energetische Sanierung im
47 Gebäudebestand einsetzen. Das Land ist gefordert, überall dort, wo der Bund nicht
48 fördert oder wo die Bundesmittel überzeichnet sind, vorrangig im Geschoss-
49 Mietwohnungsbau und für Vereine und gemeinnützige Unternehmen für z.B.
50 Pflegeeinrichtungen.

51
52 2. In Einrichtungen gemeinnütziger Träger für z.B. Pflege und Kinderbetreuung sind
53 Investitionen in Klimaschutzmaßnahmen, aber auch Hitzeschutzmaßnahmen in der
54 Refinanzierung zu ermöglichen (innerhalb der berücksichtigten Investkosten). Die
55 bisherige Förderung z.B. für den Einbau von großen Wärmepumpen reicht nicht aus,
56 auch Klimatisierung wird nicht berücksichtigt.

57
58 3. Für den Ausbau und die Dekarbonisierung der Wärmenetze muss das Land über die L-
59 Bank Bürgschaften für Kommunen/ Stadtwerke anbieten, damit diese sich ausreichend
60 kapitalisieren können, und damit die Erhöhung der Wärmekosten von Fernwärme
61 gedämpft wird.

62
63 4. Das Deutschlandticket ist zu einem attraktiven Preis fortzusetzen, ebenso wie das
64 Jugendticket BW von Landeseite langfristig finanziell abzusichern ist, um den Anteil
65 des ÖPNV an der Mobilität zu erhöhen.

66
67 5. Der Investitionsstau im Schienennetz der Bahn ist auf hohem Niveau zu verstetigen, um
68 die Mängel und damit auch die Verspätungen und Ausfälle immer weiter zu verringern.
69 Große Sanierungsmaßnahmen wie bei der Riedbahn (Frankfurt-Mannheim) sind
70 bundesweit fortzusetzen.

71
72 6. Das Land muss mithelfen, den Ausbau des Ladesäulennetzes zu forcieren –
73 insbesondere in Wohnvierteln mit Geschosswohnungsbau und wenig Möglichkeiten,
74 private Ladepunkte einzurichten.

75
76 7. Für die Anschaffung eines Elektroautos ist eine Prämie wiedereinzuführen. Dabei soll
77 diese nur bis zu einer Obergrenze (Preissegment Mittelklasse) gewährt werden, die
78 Absetzbarkeit von Elektro-Dienstfahrzeugen ist von derzeit 95.000 Euro auf dieselbe
79 Grenze zu deckeln.

80
81 8. Wir treten für eine Abschaffung des Dienstwagenprivilegs ein, ebenso für die
82 Besteuerung von Kerosin.

83
84 9. Windkraft und Photovoltaik sind unvermindert weiter auszubauen. Dazu muss das
85 Flächenziel für Windkraftnutzung und Photovoltaik im Land angehoben werden, um
86 genügend tatsächlich nutzbare Standorte bereitzustellen.

87
88 10. Netzausbau, Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft und Wasserstoffproduktion sowie ein
89 Ausbau der Speichertechnologie muss staatlich gelenkt und, wo erforderlich, durch
90 Förderung forciert werden.

BV, 21.02.2025

32. ordentliche Bezirkskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e. V. am 17.05.2025 in Heidenheim

Antrag Nr. A3

Antragsteller: **Bezirksvorstand**

Adressat: **Gliederungen der AWO in Württemberg**

Thema: **Klimaschutz ist Solidarität - unser Beitrag als AWO in Württemberg**

1 Die AWO hat sich bundesweit als erster Wohlfahrtsverband bereits 2016 zur Erreichung der
2 Klimaneutralität in allen Angeboten und Aktivitäten noch vor dem Jahr 2040 verpflichtet. Nach
3 zahlreichen weiteren Beschlüssen wurden auf dem Bundesausschuss am 05.03.2022 konkrete
4 Maßnahmen auf dem Weg zur Klimaneutralität für alle AWO-Gliederungen beschlossen.

5
6 Die AWO Württemberg e.V. hat auf der Bezirkskonferenz 2021 bereits erste konkrete
7 Umsetzungsschritte für alle Angebote und Dienste der AWO in Württemberg beschlossen und diese
8 in der Klausur des Bezirksvorstandes im Sommer 2022 konkretisiert. Diesen Beschluss gilt es für die
9 AWO Württemberg zu bekräftigen, in den umzusetzenden Maßnahmen in unseren
10 Verbandsaktivitäten, in unseren Unternehmen und für unsere Arbeit als Wohlfahrtsspitzenverband
11 weiter zu konkretisieren.

12
13 **Konsequent einen eigenen Beitrag leisten**

14
15 Als AWO Württemberg sehen wir uns selbst in der Pflicht – sowohl als Einzelpersonen als auch als
16 Organisation. Wir beziehen Grünstrom nach GSL-Label, stellen unsere Fahrzeugflotte sukzessive
17 auf Elektromobilität um und verzichten konsequent auf Flugreisen. In der Zukunft wollen wir folgende
18 Themen konsequent umsetzen. Für unsere Unternehmen unterstützt dabei die Einführung von
19 EMAS (Eco Management and Audit Scheme).

20
21 Die Bezirkskonferenz beschließt, folgende Punkte durch Vorstände und Geschäftsführungen der
22 AWO in Württemberg bis Ende 2026 umzusetzen:

- 23
24 - Tagungsorte (z.B. für Klausurtagungen) müssen mit dem ÖPNV gut erreichbar sein,
25 - Reiseordnungen sind so zu überarbeiten, dass Individual- und Verbrennerfahrten weiter
26 deutlich reduziert werden
27 - bei Veranstaltungsverpflegung wird konsequent auf CO2-Reduktion geachtet: im ersten
28 Schritt vegetarisch, dann schrittweise Reduzierung Rind-/Kuh-Produkte, Ausweitung
29 saisonaler und regionaler Verpflegung, Beachtung von Abfallvermeidung,
30 - Verpflegung in unseren Angeboten, d.h. Einrichtungen und Diensten, Schritt für Schritt bzgl.
31 Reduktion des CO2-Ausstoßes weiterzuentwickeln.
32 - Möglichkeiten zur Einsparung von Heizenergie flächendeckend konsequent umzusetzen
33 - Einmal jährlich ist im Bezirksausschuss ein Überblick über die Umsetzung in allen
34 Gliederungen in Württemberg zu geben.
35 - Die AWO in Württemberg verpflichtet sich, die Grundsätze sozialen und ethischen
36 Wirtschaftens umzusetzen.
- 37 Nachhaltigkeit umfasst neben ökologischer insbesondere auch soziale Nachhaltigkeit.

**32. ordentliche Bezirkskonferenz
der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e. V.
am 17.05.2025 in Heidenheim**

Antrag Nr. A4

Antragsteller: KV Rems-Murr

Adressat: Bundeskonferenz

Thema: Mindestbeitrag Mitgliedschaft

1 Die Bezirkskonferenz möge folgenden Antrag zur Weiterleitung an die Bundeskonferenz
2 beschließen:

- 3
- 4 • Ab 1.Januar 2026 beträgt der monatliche Mindestbeitrag für die AWO Einzelmitgliedschaft 3,00
5 Euro und die Familienmitgliedschaft 5,00 Euro.
- 6
- 7 • Der Mindestbeitrag wird jährlich, erstmals zum 1.1.2027, in der Größenordnung der amtlichen
8 Preissteigerungsrate angepasst. Die genaue Höhe legt der Bundesvorstand jeweils im Oktober
9 des Vorjahres fest.

10

11

12

13 Begründung:

14

15 Seit vielen Jahren ist der Mindestbeitrag der AWO unverändert. Dies führt u.a. dazu, dass der
16 Bundesvorstand Umlagen beschließen muss, um seine laufenden Ausgaben zu finanzieren. Auch
17 die Bezirksverbände, Kreisverbände und Ortsvereine unterliegen extrem engen finanziellen
18 Spielräumen. Um auch zukünftig, neben den Erträgen aus der kommerziellen Tätigkeit eine relevante
19 Einnahmequelle aus Mitgliedsbeiträgen zu erhalten und damit den e.V. zu stärken, ist eine Anhebung
20 des Mindestbeitrages und dessen Dynamisierung unerlässlich.



**32. ordentliche Bezirkskonferenz
der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Württemberg e. V.
am 17.05.2025 in Heidenheim**

Antrag Nr. A5

Antragsteller: Jugendwerk der AWO Württemberg

Adressat: Bezirkskonferenz

Thema: Mitgliedschaften Jugendwerk / Bezirksverband

1 Die Möglichkeit, gleichzeitig Mitglied in einer der Gliederungen der AWO Württemberg und des
2 Jugendwerks der AWO Württemberg zu sein, besteht schon länger. Um sicherzustellen, dass alle
3 Familien davon Kenntnis haben und andererseits allen Jugendwerksmitgliedern eine Mitgliedschaft
4 in einem der Ortsvereine oder einer sonstigen Gliederung nahegelegt wird, möge die
5 Bezirkskonferenz folgendes Vorgehen beschließen:
6

7 1. Wenn Kinder, die zwar Mitglied in der AWO aber nicht im Jugendwerk sind – meistens über eine
8 Familienmitgliedschaft – das 8. Lebensjahr erreichen, erhalten sie einen Brief vom
9 Bezirksverband, in dem das Jugendwerk und seine Angebote vorgestellt werden. Die Vorteile der
10 Doppelmitgliedschaft werden dargestellt. Sollte kein Widerspruch erfolgen, werden die Daten an
11 das Bezirksjugendwerk weitergegeben.

12 2. Das Jugendwerk gibt dem Bezirksverband die Daten aller Mitglieder, die das 18. Lebensjahr
13 erreichen. Der Bezirksverband gratuliert ihnen zum Geburtstag und informiert über die AWO
14 sowie die Möglichkeit der Mitgliedschaft.

16 3. Da mit Vollendung des 30. Lebensjahrs die Mitgliedschaft im Jugendwerk endet, soll
17 sichergestellt werden, dass jedem Mitglied vor dem Ausscheiden ein passender Ortsverein oder
18 eine sonstige Gliederung genannt wird, in dem sie*er die AWO-Mitgliedschaft fortsetzen kann.
19 Hierzu übergibt das JW die Daten an den Bezirksverband, der die passende Gliederung auswählt
20 und das Mitglied anschreibt.
21

